

Das Jagdgesetz

Im Regierungsblatt vom 9. 8. 1949 Nr. 36 ist das lang erwartete Jagdgesetz veröffentlicht worden.

Das Gesetz ist aufgebaut wie das alte Reichsjagdgesetz vom 3. 6. 1934. Es gliedert sich in 12 Abschnitte, umfassend das Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagdbezirke, Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts, Bestimmungen über Jagdscheine, Jagdbeschränkungen, Jagdschutz, Wild- und Jagdschaden, Wildhandel, Strafvorschriften und Schlußvorschriften.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, alle Bestimmungen der 62 Paragraphen aufzuführen und es können nur wichtige Neuerungen bekannt gegeben werden. Im wesentlichen ist der Inhalt der einzelnen Paragraphen der gleiche wie bei dem bisherigen Reichsjagdgesetz. An Neuerungen ist besonders bemerkenswert, daß an Stelle der Jagdgenossenschaften bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken nunmehr die Ausübung des Jagdrechts der Gemeinde namens der beteiligten Grundeigentümer zusteht (§ 5). Die bisherige Jagdgenossenschaft ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden von den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung verwaltet.

Weggefallen ist auch der Jagdjagdchein. In Zukunft ist der Jagdschein Personen unter 18 Jahren zu versagen.

An Stelle des Kreisjägermeisters tritt das Kreisjagdamt, an dessen Spitze der Landrat steht. Beisitzende sind ein staatlicher Forstbeamter und je ein Vertreter der Gemeinde, der Landwirtschaft und der Jagdausübungsberechtigten. Die Vertreter der Gemeinden, der Landwirtschaft und der Jagdausübungsberechtigten sind auf Vorschlag des zuständigen Fachverbands vom Kreistag zu wählen, die Dauer ihrer Zugehörigkeit richtet sich nach der Amtszeit des Kreistags (§ 53).

Über dem Kreisjagdamt steht das Landesjagdamt, das beim Landwirtschaftsministerium zu errichten ist. Ihm gehören je ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, des Innenministeriums, der Landesforstdirektion und der Jagdausübungsberechtigten an. Den Vorsitz führt der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums.

Beim Landesjagdamt ist ein Beirat zu bilden, der aus 8 Mitgliedern besteht, je aus 2 Vertretern der Gemeinden, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, die auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbands vom Landesjagdamt auf die Dauer von 6 Jahren berufen werden.

Weitere Neuerungen ergeben sich bei der Regelung des Wildschadenersatzes. In § 45 ist der bisherige Absatz 2, der die Ersatzpflicht bei Wildschaden durch Wild aus Gehegen, bei höherer Gewalt oder bei Beschädigung durch Dritte ausschließt, weggefallen. Ebenfalls eine Erweiterung des Schutzes der Eigentümer bedeutet § 41, Fernhalten des Wildes. § 41 sieht grundsätzlich ein Recht des Eigentümers bzw. Nutznießers vor, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Die Einschränkung des Abs. 2 ist weggefallen. In § 44 ist die Schadenersatzpflicht geregelt. Der § 44 tritt jedoch zunächst nicht in Kraft. Der Ersatz für Wildschaden, der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu dem Zeitpunkt, wo der § 44 in Kraft tritt, entstanden ist, bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Auf § 60, der Überleitungsbestimmungen enthält, wird besonders hingewiesen. Danach gelten sämtliche noch bestehenden Jagdpachtverträge mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als abgelaufen. Soweit Jagden, deren Pachtverträge abgelaufen sind, nicht alsbald neu verpachtet werden, hat das Kreisjagdamt für angemessene Betreuung zu sorgen.

Im Absatz 3 des Paragraphen wird zum Fang von Schwarzwild der Gebrauch von Teller-Eisen, ferner die Anlage von Saufängen, Fang- und Fallgruben und der Posten-Schuß auf Schwarzwild den Jagdausübungsberechtigten bis auf Widerruf durch das Landesjagdamt gestattet. Das Kreisjagdamt kann einzelnen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Antrag den Fang von Schwarzwild durch Anlage von Saufängen, Fang- und Fallgruben unbeschadet des An eignungsrechts der Jagdausübungsberechtigten gestatten. Das Kreisjagdamt kann

Jagdausübungsberechtigten zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten.

Im übrigen ist der Erlaß von Durchführungsvorschriften durch das Landwirtschaftsministerium vorgesehen.

Im Zusammenhang damit sei noch auf eine wichtige Verfügung der Militärregierung vom 28. 6. 1949 (Nr. 288 Journal Officiel) über die Lizenzerteilung zum Waffenbesitz an Personen, die nicht zu den alliierten Streitkräften gehören hingewiesen. Danach ist es möglich einem erweiterten Personenkreis Lizenz zum Besitz von Jagdwaffen zu erteilen. Diese Lizenz wird von der französischen Militärregierung erteilt. Nähere Ausführungsbestimmungen sind bisher noch nicht erlassen.

Es ist zu hoffen, daß die nunmehr in Kraft getretene Neuregelung in Verbindung mit den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen für das Jagdwesen wieder eine befriedigende Regelung bringt.

Ergebnis der Wahl zum ersten Bundestag am 14. August 1949 im Kreis Calw

Zahl der Wahlberechtigten lt. Wählerliste	62 899	} 63 578
Zahl der Wähler mit Wahrschein	679	
Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen	30 139	= 47,40% Wahlbeteiligung
Zahl der gültigen Stimmen	28 959	
Zahl der ungültigen Stimmen	1 180	
Wahlvorschlag Nr. 1:		
Schuler, Fritz, Calw (CDU)	12 565	
Wahlvorschlag Nr. 2:		
Schmitt, Nikolaus, Freudenstadt (SPD)	7 290	
Wahlvorschlag Nr. 3:		
Schieferer, Hermann, Alpirsbach (DVP)	6 511	
Wahlvorschlag Nr. 4:		
Link, Georg, Freudenstadt (KPD)	2 593	

Dienstnachricht des Landratsamtes

Herr Amtsgerichtsrat Erwin Schwenk, der seit 1. 3. 1949 beim Landratsamt tätig war, ist durch das Innenministerium zum Landratsamt Wangen versetzt worden. Herr Schwenk ist beim hiesigen Landratsamt am 10. 8. 1949 ausgeschieden und hat seine neue Stelle in Wangen am 11. 8. 1949 angetreten.

Ab 16. 8. 1949 übernimmt die Leitung der Abteilung III des Landratsamtes Herr Regierungsrat Dr. Heinrich Allgaier, der durch das Innenministerium vom Landratsamt Ravensburg zum hiesigen Landratsamt versetzt worden ist.

Neubildung der Gemeinde Altensteigdorf

Nach dem Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Altensteigdorf im Kreis Calw vom 6. 7. 1949 (Reg. Bl. S. 233) wird der Ort Altensteigdorf mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 aus der Stadt Altensteig ausgegliedert und als Gemeinde Altensteigdorf neu gebildet.

Landratsamt.

Ausnahmebewilligungen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamtes ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Ein-

zelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Herrn Helmut Pohlmann, Kaufmann in Calw, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Kleintiere in einem ca. 12 qm großen Verkaufsraum des Hauses Lederstraße 4 in Calw.

2. Herrn Adam Wackenhut, Müllermeister in Unterschwandorf, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Futtermittel in räumlichem Zusammenhang mit seinem Müllereibetrieb in Unterschwandorf.

3. Herrn August Seyfried, Schmiedmeister in Calmbach, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Kohlen in dem bestehenden Kohlenschuppen Höfenerstraße 85 in Calmbach.

4. Herrn Alfred Günther, Schreinermeister in Nagold, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Möbel einschl. Polsterwaren in einem ca. 80 qm und einem ca. 25 qm großen Verkaufsraum im I. Stock der Freudenstädterstraße 48 in Nagold.

5. Herrn Alfred Viebig, Kaufmann in Rohrdorf, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Landmaschinen und landwirtschaftliche Gebrauchsartikel in einem ca. 150 qm großen Verkaufsraum in Nagold, Meisterweg 7, Parterre.

6. Herrn Friedrich Wenz, Schuhmachermeister in Egenhausen, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Schuhwaren in

einem ca. 16 qm großen Verkaufsraum des Erdgeschosses der Stauchstraße 67.

Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 6. August 1949.

Landratsamt.

Requisitionswesen

Die Requisitionsämter bei den Landratsämtern sind in Requisitionsabteilungen umbenannt worden.

Die Requisitionsabteilung des Landratsamts Calw führt die Anschrift:

Landratsamt
— Requisitionsabteilung —
Calw
Schillerstraße 11.

Fernsprechnummer: Calw 345.

Zur Frage der Treibstoffverteilung

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — teilt mit:

Erfreulicherweise konnten die Treibstoffkontingente für das III. Quartal 1949 wesentlich erhöht werden, weshalb zum Teil in Verbraucherkreisen die Meinung aufkam, daß auch die Einzelzuteilungen entsprechend heraufgesetzt werden könnten. Dies ist in Anbetracht der seit Aufhebung der amtlichen Zulassungsbeschränkungen steil angewachsenen Zahl neu zugelassener Kraftfahrzeuge jedoch nicht möglich, da ein großer Teil dieser Fahrzeuge von Betrieben beschafft wurden, denen weiterhin eine Treibstoffzuteilung zu versagen eine unbillige und ungerechte Härte bedeuten würde. Die Treibstoffausgabestellen der Landratsämter sind angewiesen, ihre Zuteilungen eingehend zu überprüfen. Außerdem ist durch die in der franz. Zone gehandhabte Art der Treibstoffverteilung: Offene, für jeden berechtigten Interessenten einsehbare Treibstoffverteilungslisten, die Gewähr für eine möglichst gerechte Verteilung geboten. Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — Tübingen sieht in einer weiteren Erhöhung der Kontingente das zweckmäßigste Mittel für die Bekämpfung des Schwarzmarktes und wird auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß durch peinlich genaue Festlegung der Einzelzuteilungen bei den Kreisbehörden die immer noch notwendigen Beschränkungen von allen Verbrauchern gleichmäßig getragen werden.

Suchanzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Splawski, Adam, oder Spahl, Pole, geb. 8. 12. 1930.
2. Wojciechowski, Henryk, oder Wochinger, Heinrich, Pole, geb. 12. 8. 1940. Dieses Kind soll dem Joschin Moeller übergeben worden sein, der 1944 in Bad Polzin wohnhaft war.
3. Bednarek, Janina, Polin, geb. 7. 7. 1939, Tochter der Bednarek, Josefa. Wurde vom Lebensborn am 26. 5. 1943 weggenommen. Letzte bekannte Anschrift: bei Swital-ska Weronika in Poznan, ul. Pogoda 50/52.
4. Broniewska, Ursula, oder Bronz-swic, Ursula, oder Rohmann, Gustel, geb. 18. 1. 1936. Wurde vom Lebensborn aus einem Lager in Salzburg geholt und einer deutschen Familie übergeben.
5. Burchard, Henryk Czeslaw, Pole, geb. 17. 6. 1938 in Lodz. Soll im Februar oder März 1945 nach Deutschland deportiert worden sein. Wurde von der Mutter am 13. 10. 1942 weggeholt. Letzte bekannte Anschrift: bei der Mutter Burchard, Maria, wohnhaft in Lodz-Ruda, Pabianicka Sko-rupki 5.
6. Bierwagen, Aleksander, Pole, geb. 21. 1. 1940, Sohn der Irene Bierwagen.

Hausbrandkohlen-Versorgung

An alle Kohlenhändler des Kreises Calw
Betr.: Eintreffende Hausbrandkohlen-Waggons im III. Quartal 1949, Shipping-Ordern von 62 bis 110.

Es besteht Veranlassung, nochmals alle Kohlenhändler darauf aufmerksam zu machen, daß auch die für die Sektion „Hausbrand“ eintreffenden Kohlenwaggons (Steinkohlen, Eiform, Koks oder auch Briketts) telefonisch an Kreiswirtschaftsamt Calw, Tel. 245, zu melden sind.

Die Hartbrennstoffe sind nur nach den Angaben und Feststellungen der Bürgermeisterämter zu verteilen, die die Mengen unter Berücksichtigung des gelieferten Holzes festgelegt haben.

Die bisher nicht belieferten Gemeinden erhalten ab IV. Quartal 1949 die ihnen zustehenden Hausbrandkohlen, sofern die Bürgermeisterämter die schon wiederholt angeforderten Unterlagen richtig eingereicht haben.

Es wird an dieser Stelle den Kohlenhändlern und der Bevölkerung nochmals bekanntgegeben, daß nach den vorliegenden Unterlagen des Wirtschaftsministeriums von der auszugebenden Gesamtkohlenmenge 1949/50 für Hausbrand nur ca. 35 bis 40% in Briketts ausgeliefert werden können.

Die bei den Händlern eintreffenden Hausbrandwaggons sind außer dem Kreiswirt-

schaftsamt auch den Bürgermeisterämtern zur Verbuchung telefonisch zu melden.

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Referat Kohle —

An alle Krankenhäuser, Sanatorien,
Seminar Nagold und ähnliche Anstalten
des Kreises Calw

Betr.: Kohlendirekteingänge vom Großhandel auf Zuteilungsscheine des Wirtschaftsministeriums über Kreiswirtschaftsamt Calw.

Alle oben genannten Anstalten usw., die im III. Quartal 1949 vom Kreiswirtschaftsamt Calw Zuteilungsscheine für einen oder mehrere Kohlenwaggons zum Direktbezug erhielten, werden nochmals gebeten, alle bereits eingetroffenen und alle noch bis Ende September eintreffenden Kohlenwaggons umgehend telefonisch voraus- und schriftlich nachzumelden. Aus dieser Meldung muß der Absender, die Waggon-Nummer, die Shipping-Ordern, die auf dem Frachtbrief stehen, sowie die angelieferte Kohlenart und Menge (in Tonnen) ersichtlich sein.

Die zuständigen Verwaltungen werden gebeten, diese Aufforderung zu beachten.

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Referat Kohle —

Wurde vom Lebensborn am 25. 6. 1943, als er sich bei Kolanowska Victoria in Poznan ul. Debinska 9/II MM 3 aufhielt, weggeholt.

7. Jeziorkowska/Jetzner, Eugenia, Polin, geb. 27. 8. 1937. Tochter von Jeziorkoska Josefa. Wurde vom Lebensborn weggeholt. Kam durch Kalicz und Oberweiß.

8. Franciskowska, Janina, oder Franz, Anneliese, geb. 30. 12. 1930, wurde aus Lodz am 27. 7. 1942 vom Lebensborn weggeholt. Ihr Name steht auf der Liste der Kinder, die 1946 von dem Doktor Jargus nach Polen mitgenommen wurden; dieser verließ das Lager Müllheim 1946.

9. Graczyk, Teresa, Polin, geb. 8. 5. 1938, soll 1943/44 bei Jaskol, Johann, in Wien, Johann Strauß-Gasse 38 gewesen sein. Wurde vom Lebensborn weggeholt. Soll durch Achern und Kohren-Salis gekommen sein. Das angegebene Geburtsdatum stimmt nicht mit dem vom polnischen Roten Kreuz angegebenen überein. Nach den Unterlagen des Lebensborns, die von Wien mitgeteilt wurden, soll das Kind auch dem

Rudolf Jaskol übergeben worden sein, der SS-Angehöriger war.

10. Szweczyk, Josephina, Polin, geb. 12. 9. 1924 in Ostrach. Letzte bekannte Anschrift: Edesheim Kr. Landau und Gefängnis Baden-Baden, Gernsbacherstr. 60. Vom Gefängnis entlassen am 8. 12. 1948, hat sie sich nicht beim PDR-Offizier in Baden-Baden gemeldet; sie war wegen feindlicher Haltung gegenüber den französischen Besatzungstruppen verurteilt worden. Sie hat ihr Kind Maria, geb. 2. 9. 1945, in Ostrach verlassen. Das Kind wurde im Säuglingsheim in Baidnt gefunden und befindet sich jetzt im Säuglingsheim für DP-Kinder in Unterhausen. Die Gesuchte soll Beziehungen mit einem gewissen Veron Victor, Holzfäller, geb. 27. 6. 1902, gehabt haben, der die französische Zone im Juni 1948 verlassen haben soll.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese bis spätestens 30. 8. 1949 dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:
Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist bis 30. 8. 1949 zu berichten.

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Wäscheaushang an Sonntagen.
Das Aushängen oder Auslegen von Wäsche, Betten und dgl. aus den Fenstern oder das Aufhängen von Wäsche im Freien ist nach § 28 der ortspolizeilichen Vorschrift an Sonn- und Feiertagen

verboten.

Es wird dringend gebeten, im Interesse der Erhaltung eines sauberen Stadtbildes diese Bestimmung künftig zu beachten.

Bürgermeisteramt.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Landratsamt.

Verfall von Reisemarken

Die Reisemarken mit dem Aufdruck „E.D. franz. Zone, II. Ausgabe 1948“ haben bis 30. September 1949 Gültigkeit. Ab diesem Datum gelten neben den Reisemarken der Bizone die Reisemarken mit dem Aufdruck:

„E.D. franz. Zone, III. Ausgabe 1948“. Ein Umtausch der Reisemarken II. Ausgabe 1948 in solche der III. Ausgabe 1948 ist nicht gestattet.

Kreisernährungsamt Calw.

Zucker zur Bieneneinfütterung

Zum Zwecke der Wintereinfütterung der Bienenvölker gelangt an sämtliche am 3. 6. 1949 amtlich erfaßten Bienenvölker Havarie-Zucker zur Verteilung.

Mitglieder der Imkervereine erhalten ihren Zucker von ihrer Organisation. Von ihnen ist nichts zu veranlassen.

Die Ansprüche der nicht organisierten Imker dagegen müssen beim Kreisernährungsamt bis 27. 8. 1949 unter Angabe der Völkerzahl schriftlich beantragt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auslieferung des Zuckers erfolgt in Bälde durch die Imkervereine.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine andere Verwendung des Zuckers nicht gestattet ist. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 bestraft.

Die Festsetzung eines mäßigen Honig-Gegenlieferungssolls wird vorbehalten.

Calw, 17. August 1949.

Kreisernährungsamt.

Preise für Speisefrühkartoffeln ab 15. August 1949

Nach der 3. Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen vom 8. August 1949 wurden im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium folgende Preise für Speisefrühkartoffeln festgesetzt:

	Erzeugerfestpreis je 50 kg netto aussch. Verpackung frachtfrei Empfangsstation DM	Verbraucherhöchstpreise bei Abgabe von	
		50 kg DM	500 g Dpfg.
vom 15. bis 28. 8. 1949	5,50	7,80	9
vom 29. 8. 1949 bis auf weiteres	5,—	7,30	8 1/2

Die Höchstspanne des Einzelhandels beträgt 1.50 DM je 50 kg. Ergeben sich demnach niedrigere Verbraucherpreise, so müssen die vorgeschriebenen Verbraucherhöchstpreise in jedem Fall unterschritten werden.

Die Versandhandelsspanne beträgt einschließlich Schlußscheingebühr 0.25 DM je 50 kg. Die Empfangsgröndelsspanne beträgt einschließlich Verpackungskosten höchstens 0.55 DM je 50 kg.

Ist es wegen zu geringer Anlieferung nicht möglich, die Speisefrühkartoffeln zu verladen, so kann, wenn nachweisbar abgesackt verladen wurde, eine um 0.15 DM je 50 kg höhere Empfangsgröndelsspanne berechnet werden. Um diesen Betrag dürfen in diesem Fall die Verbraucherhöchstpreise je 50 kg überschritten werden. Die Verbraucherhöchstpreise bei Abgabe von 500 g bleiben unverändert.

Calw, 13. August 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

Bekanntmachung

betr. Sonderkörungen und Absatzveranstaltungen für Ziegenböcke

Auf Grund der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936 (RGBl. I S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2306)

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 31. August 1949 können noch bezogen werden:

Fleisch:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot und Butter
über 1 Jahr	14, 14B, 24, 11, 21, 24 B, 21 B	250 g	Abschnitte Z 14/804 bzw. Z 11/804, Z 21/804, Z 24/804
0—1 J.	16	500 g	Sgl. 2
1—6 J.	14, 24, 24C, 34	500 g	Nährmittel 7
über 6 J.	11, 21, 21C, 31	500 g	Nährmittel 7

Reis:

Zucker: (Juli-Ration)

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Kartenkennziffer	Menge g	Abschnitte
Normalverbraucher	0—1	16	je 500 je 250	1 6, 7, 8 und Z 16/803
TSV Butter, TSV Fleisch, TSV Fleisch u. Butter, Normalverbraucher	1—6	14, 24, 24C, 34	je 500 je 200 100	1 und Z 14/803 bzw. Z 24/803 bzw. Z 34/803 6 und 7 Kleinabschn.
	über 6	11, 21, 21C, 31	je 500 je 200 100	1 und 5 2 und 3 Kleinabschn.
TSV in Brot, TSV Fleisch u. Brot, TSV Butter u. Brot	1—6	14B, 24B, 34B	je 500 je 200 100	1 und Z 14/803 bzw. Z 24/803 Z 34/803 2 und 3 Kleinabschn.
	über 6	11B, 21B, 31B	je 500 je 200 100	1 und 5 2 und 3 Kleinabschn.
Vollselbstversorger	1—6	44	500 je 200 100	1 2 und 3 Kleinabschn.
	über 6	41	je 200 350 50	2, 3 und 4 Z 41/803 Kleinabschn.
Werd. u. still.		70	250	Zuckerabschn. lt. Aufdruck

Teigwaren für Monat Juli 1949

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch u. Butter
1—6 J.	14, 24, 24 C, 34	350 g	Abschnitte Nährmittel fünf c
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	350 g	Nährmittel 2
Teilschwerarbeiter	61	500 g 100 g	Nährmittel 1 Kleinabschnitte
Mittelschwerarbeiter	64	je 500 g 100 g	Nährmittel 1 u. 2 Kleinabschnitte
Schwerarbeiter	62	je 500 g 300 g	Nährmittel 1, 2, 3 Nährmittel 4
Schwerstarbeiter	63	je 500 g	Nährmittel 1, 2, 3, 4, 5, 6
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	Nährmittel lt. Aufdruck

finden 1949 in Württemberg-Hohenzollern die folgenden

Sonderkörungen für Ziegenböcke in Verbindung mit Absatzveranstaltungen des Landesverbandes der Ziegenzüchter in Württemberg-Hohenzollern statt:

a) für Böcke der rehfarbenen, hornlosen Schwarzwaldziege:

in Tuttlingen am Samstag, den 20. August 1949,

in Waldsee am Samstag, den 3. September 1949,

in Riedlingen am Samstag, den 17. September 1949,

in Reutlingen am Mittwoch, den 21. September 1949.

in Sigmaringen am Mittwoch, den 28. September 1949,

in Horb am Samstag, den 1. Okt. 1949;

b) für Böcke der weißen Edelziege: in Sigmaringen am Mittwoch, den 28. September 1949.

Die Sonderkürungen beginnen jeweils vormittags 8 Uhr. Es werden nur Böcke zugelassen, die am Körtag mindestens 5 Monate alt sind.

Die Körpergebühr ist am Tage der Sonderkürung zu entrichten.

Die Absatzveranstaltungen beginnen anschließend an die Sonderkürungen etwa um 11 Uhr.

Personen aus Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen der Maul- und Klauenseuche ist der Zutritt zu den Sonderkürungen untersagt. Ebenso sind Tiere aus solchen Gebieten von den Sonderkürungen ausgeschlossen.

Tübingen, 30. Juli 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium
In Vertretung: gez. Enders.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 290, 291, 292 vom 26. 7., 29. 7. und 3. 8. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 5. 8. 1949).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 223 vom 28. Juli 1949 über die Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld, S. 2091.

Verordnung Nr. 219 (französischer Text), Berichtigung, S. 2093.

Verordnung Nr. 220, Berichtigungen, S. 2093.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2093.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2094.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 947.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Die zugezogenen Neubürger im Kreise sind darauf hinzuweisen, daß sie — soweit noch nicht geschehen — auch ihre vermögenden Angehörigen (Wehrmacht oder Zivil) beim zuständigen Bürgermeisterrat/Suchdienst anmelden! Die Angabe, was sie bisher in der Sache unternommen haben, ist dabei unbedingt notwendig.

Paketsendungen an Kriegsgefangene in Rußland! Ab sofort entfällt bei diesen nur 2 Kilo-Paketen das Porto vom Kreis Calw nach der Schweiz und die Beschaffung einer Zollinhaltsklärung, auch eine Paketkarte ist nicht nötig. Doch muß auf beiden Paketadressen außer dem genauen Absender — links quer geschrieben: Vor- und Zuname, (14b) Ort, Straße Nr., Kr. Calw, Württ., Franz. Zone, Deutschland — rechts oben: „Kriegsgefangenen-Sendung“/„Service des Prisonniers de guerre“ stehen. Während die Adresse des eigentlichen Pakets neben den genannten Aufschriften die genaue Anschrift des Kgf. enthält:

An den

Kriegsgefangenen

(Vor- u. Zunahme)

Lager Nummer:

U.d.S.S.R.,

ist auf der äußeren Umhüllung — die in Genf entfernt wird — zu schreiben:

An

Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Sanitäts-Depot Freilager Gornavin
Genf (Schweiz).

Es ist unbedingt zu beachten, daß jedes Paket diese doppelte Verpackung hat — Briefe und Zeitungen oder sonstige Drucksachen beizulegen ist verboten! Verderbliche Lebensmittel sind ebenfalls unangebracht.

Erholungsbedürftige Heimkehrer können nach überstandener Krankheit Aufnahme finden im Rot-Kreuz-Heimkehrer-Krankenhaus Biberach/Riß, sofern sie noch keinen Erholungsaufenthalt in irgend einem Heim erhielten. Dies sei auf wiederholte Anfragen in letzter Zeit mitgeteilt. Auskunft auf der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle.

Welche Heimkehrer waren im Lager 31/1? Es handelt sich um Kasakstan, Mittelasien Zuschriften erbeten!

Wer weiß etwas über: den Vermissten Karl Schwarz, geb. 1923, aus der Gegend von Nagold? Von einer Familie Schwarz von außerhalb liegt hier eine Anfrage vor. — Grimm Adolf, FP-Nr. 03 972 C soll in der Nähe von Neuenbürg wohnen. Zuschriften erbeten!

Wer kennt: Richard Schaible, Schreiner, etwa 35 Jahre, FP-Nr. 06 216, im Osten eingesetzt. — Heinz Weichsel, ca. 25 Jahre, aus dem Baufach, im Mai 1945 bei Agram in Gefangenschaft geraten. Um Zuschriften, auch von Angehörigen und Bekannten, wird gebeten.

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

Arbeitswoche für Handpuppenspiel

Nach dem großen Erfolg des ersten Kurses für Handpuppenspiel veranstaltet die Akademie für Erziehung und Unterricht in Calw eine zweite Arbeitswoche zur Einführung in die schöne Volkskunst des künstlerischen Handpuppenspiels, das zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens in Schule, Haus, Jugendgruppe, Kindergarten usw. einen fröhlichen und darüber hinaus erzieherisch wichtigen Beitrag zu leisten vermag. Der Kurs dauert vom 6. — 14. September (einschl. Anreise am 5. 9.) und wird fachlich von den Hohnsteinern, den besten deutschen Handpuppenspielern, geleitet. Er umfaßt alle Gebiete des praktischen Spiels vom Bühnenbau und der Puppenherstellung bis zur vorführungsreifen Einstudierung eines Stückes durch die Teilnehmer. — Unterkunft und Verpflegung in der Akademie. Lehrbeitrag 10.— DM. Die Arbeitswoche ist besonders geeignet für Lehrer(innen), Jugendleiter(innen), Heimleiter(innen), Jugendgruppenführer und alle, die an einem größeren oder kleineren Kreis erzieherisch tätig sind. Anmeldungen sind möglichst bald zu richten an die Akademie für Erziehung und Unterricht, Calw/Schwarzwald.

Zwiefalten

Kreis Münsingen

540 m ü. d. M.

Einer der schönsten gelegenen Orte der südlichen Alb, die Perle des Aachtales. Einst Benediktinerabtei, birgt der Ort das in den Jahren 1738/53 im Barockstil erbaute Münster mit herrlichen Bildwerken und kunstvollem, reichem Chorgestühl.

Als Luftkurort dank herrlicher Lage und behaglicher Ruhe vielbesucht. Lohnende Wanderungen in die Umgebung. Heuneburg, großartiger Ringwall aus der Hallstattzeit; Wimsener Höhle, die mittels Nachen befahren werden kann und elektrisch beleuchtet ist.

Kino am Platze.

Auskunft und Prospekte durchs
Bürgermeisteramt.

Warnung!

Ich warne hiermit jedermann, meiner Ehefrau Lina Enderle in Ebershardt Kredite und Darlehen zu gewähren, da ich für keinerlei Schulden irgendwelcher Art aufkomme.

Georg Enderle, Stuttgart-N, Pankokweg 5

Das

neuezeitliche
gewebeschonende
Waschmittel
in Friedens-
qualität
überall erhältlich



Normalpaket 45 Pfg.
Doppelpaket 85 Pfg.

Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragungen
vom 8. August 1949

Neueintragung:

A 108: Firma E. Hoppe, Kommanditgesellschaft (Großhandel in Uhren, Uhrenteilen, Schmuckwaren und einschlägigen Artikeln), Sitz in Bad Liebenzell (Emil Schmidstr. 11), Kommanditgesellschaft seit 1. Februar 1949. Persönlich haftender Gesellschafter: Erwin Hoppe, Kaufmann in Bad Liebenzell. Zwei Kommanditisten sind vorhanden. Dem Ernst Wagner, Kaufmann in Bad Liebenzell, ist Prokura erteilt.

Änderung:

B 19: Süddeutsche Fischimport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sitz in Calw: Durch Gesellschafterbeschuß vom 21. Juli 1949 ist Franz Pfizmeier als Geschäftsführer abberufen und Dr. Eberhard Reichel, Kaufmann in Calw, als neuer Geschäftsführer bestellt worden.

Amtsgericht Calw

Aufgebot vom 9. 8. 1949

Die Gertrud Staud, geb. Layer, in Calw, Bischofstraße, hat beantragt, den verschollenen Albert Staud, Kaufmann, geboren am 26. 11. 1911 in Stuttgart, Oberwachmeister bei der Einheit FP-Nr. 33 650, zuletzt wohnhaft in Calw, Bischofstr. 3, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 28. April 1950, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

10. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 21. August 1949: 8 Uhr Frühgottesdienst (Pf. Bitterhof, Bad Liebenzell). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Pfarrer Bitterhof).

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 20. August 1949: 20 Uhr Liturgische Wochenschlußandacht, St. Georgs-Kapelle (Seifert).

10. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 21. August: 8.30 Uhr Gottesdienst, Kreis-Krankenhaus (Seifert). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst (keine Christenlehre). 15 Uhr Frauenbibelstunde, Waldrennach.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.